

EVANGELISCHE KIRCHE A.B. IN ÖSTERREICH EVANGELISCHE KIRCHE H.B. IN ÖSTERREICH METHODISTENKIRCHE IN ÖSTERREICH

Der Beitrag der Kirchen der Leuenberger Gemeinschaft in Österreich zur Verständigung zwischen Tschechien und Österreich

1. Anlass und Absicht

Die Republik Tschechien will und soll Mitglied der Europäischen Union werden. Die lange gemeinsame Geschichte Österreichs mit den böhmischen Ländern, die vielfältigen Verbindungen von Wirtschaft und Wissenschaft, Kultur und Religion in Vergangenheit und Gegenwart, sowie viele persönliche Beziehungen verpflichten Österreich, dem Nachbarland bei diesen Bemühungen zu helfen und ihm auf dem Weg zum gemeinsamen Europa entgegenzukommen.

Doch die Beziehungen zwischen Tschechien und Österreich sind auch belastet durch leidvolle Erfahrungen in der Geschichte und verschiedene Probleme in der Gegenwart. Insbesondere die Fragen nach der Sicherheit des Atomkraftwerkes Temelin und einige der Dekrete, die Edvard Beneš, der Präsident der Tschechoslowakischen Republik, unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg erlassen hat, sind im Zuge der Beitrittsverhandlungen Tschechiens zur EU zu einem besonderen Anstoß geworden.

Die Kirchen der Leuenberger Gemeinschaft in Österreich möchten mit diesem Wort einen konstruktiven Beitrag zur innerösterreichischen Diskussion leisten. Wir überreichen diese Erklärung den Kirchen der Leuenberger Gemeinschaft in Tschechien zur Vertiefung unserer Kirchengemeinschaft. So möchten wir der gegenseitigen Verständigung zwischen Tschechien und Österreich in Respekt und Wahrhaftigkeit dienen.

2. Gemeinschaft auf Grundlage der Leuenberger Konkordie

„Die Verkündigung der Kirchen gewinnt in der Welt an Glaubwürdigkeit, wenn sie das Evangelium in Einmütigkeit bezeugen. Das Evangelium befreit und verbindet die Kirchen zum gemeinsamen Dienst. Als Dienst der Liebe gilt er dem Menschen mit seinen Nöten und sucht deren Ursachen zu beheben. Die Bemühung um Gerechtigkeit und Frieden in der Welt verlangt von den Kirchen zunehmend die Übernahme gemeinsamer Verantwortung“ (Leuenberger Konkordie, 36).

In der Geschichte sind die Kirchen aufgrund ihrer Identifikation mit Nationen und ethnischen Gruppierungen häufig in Konflikte hineingezogen worden und haben daher nicht immer eine versöhnende und ausgleichende Rolle wahrgenommen. Es wird daher von entscheidender Bedeutung sein, dass die Kirchen lernen, sich der Manipulation für politische und nationalistische Zwecke zu widersetzen.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an Einsichten, die in der Regionalgruppe Süd- und Südosteuropa der Leuenberger Kirchengemeinschaft unter Mitwirkung auch unserer Kirchen unter dem Titel „Kirche – Volk – Staat – Nation“ erarbeitet und von der 5. Vollversammlung in Belfast 2001 angenommen wurden: Nation nach evangelischem Verständnis ist ins Licht der Orientierung an der Schrift zu stellen und am Kriterium dessen, was dem Leben dient, zu messen. Die Nation ist als geschichtliche Erfahrungsgemeinschaft zu verstehen. Sie orientiert sich nach evangelischer Überzeugung an Ehrlichkeit, Nüchternheit und Authentizität.

„Es geht um eine Erfahrungsgemeinschaft, die sich am eigenen und fremden Gelingen freut, aber auch ihr Misslingen nicht verdrängt, das Versagen nicht verschweigt und bereit ist, Schuld einzugestehen und das Gedenken der Opfer nicht vergisst.“

(Kirche-Volk-Staat-Nation, 5.4.5)

In diesem Sinne erklären die Kirchen der Leuenberger Gemeinschaft in Österreich, dass sie sich entschieden und öffentlich für Versöhnung und gute Nachbarschaft mit der Tschechischen Republik einsetzen wollen.

3. Wesentliche Stationen der gemeinsamen Geschichte

Die Geschichte der beiden Nachbarländer hat eine Fülle von gemeinsamen Leistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Wissenschaft und der Wirtschaft erbracht. Sie hat damit Europa wesentlich mit geprägt. Gleichzeitig war sie auch geprägt von Unterdrückung und Gewalt.

Um das zu verstehen ist es notwendig, einige Stationen dieser Geschichte in Erinnerung zu bringen:

Die Reformbewegung des 14. Jahrhunderts wurde in Böhmen durch Jan Hus wirkungsvoll vorangetrieben. Seine Verurteilung und Verbrennung auf dem Konzil zu Konstanz 1415 führte dazu, dass die Hussitische Bewegung Identität stiftete. Wie in Österreich waren am Ende des 16. Jahrhunderts ungefähr 90 % der Einwohner der böhmischen Länder evangelisch.

Deshalb gehört zu den historischen Traumata des Tschechischen Volkes die Schlacht am Weißen Berg 1620. Sie leitete den Niedergang der politischen Bedeutung Böhmens ein und führte mit dem Sieg der Habsburger und der Gegenreformation für die Evangelischen zum Zeitalter des „Temno“, der Finsternis.

Um ein Anknüpfen an die Hussitische Geschichte zu verhindern, hat Josef II. in seinem Toleranzpatent 1781 die Bekenntnisse der böhmischen Reformation nicht berücksichtigt. Die nicht-katholische Bevölkerung tschechischer Zunge wurde vielmehr vor die Alternative: Augsburgs Bekenntnis oder Helvetisches Bekenntnis, A.B. oder H.B. gestellt; beide Bekenntnisse wurden allerdings als Dokumente fremder Traditionen empfunden. Der Nationalitätenkonflikt wurde besonders geprägt durch die Enttäuschung der Tschechen aufgrund des österreichisch-ungarischen Ausgleiches 1867 und die Verweigerung der Gleichberechtigung der Tschechen.

Vor diesem Hintergrund wird die Vision einer Tschechischen Nationalkirche im 19. Jahrhundert verständlich, ebenso die Belastungen der übergemeindlichen Kommunikation durch die Sprachenfrage und letztlich die Trennung der Kirchen nach ethnischen Kriterien. Die Gründung der 1. Tschechoslowakischen Republik nach dem Ende der Habsburger Monarchie erfolgte im Geist einer „Nationalen Wiedergeburt“; die ihrerseits Mängel und Fehler in der Politik gegenüber der deutschen Minderheit zur Folge hatte.

Das „Münchener Abkommen“ September 1938, das von den Tschechen als Diktat bezeichnet wird, führte zum Anschluss der mehrheitlich von Deutschen besiedelten Gebiete (Sudetenland) an das Großdeutsche Reich.

Während Österreichs Demokraten auf der Flucht vor dem austrofaschistischen Ständestaat zwischen 1934 und 1938 in der Demokratie der Tschechoslowakei Zuflucht fanden, waren Österreicher nach dem „Anschluss“ an Nazi-Deutschland an der Zerschlagung des Nachbarstaates und der jahrelangen Unterdrückung der tschechischen Bevölkerung beteiligt.

Im März 1939 besetzte das NS-Regime die übrigen Gebiete Böhmens und Mährens und begann eine schreckliche Gewaltherrschaft über das sogenannte Protektorat.

Das Ende des Krieges bedeutete millionenfache Vertreibung der Deutschen auch aus der Tschechoslowakischen Republik. Mit Kriegsende ist auch dort ein antideutscher Hass losgebrochen, der sich im Ungeist einer Kollektivstrafe gegen alle Deutschen gerichtet hat.

4. Zur Problematik der sogenannten Beneš -Dekrete

Unter der Sammelbezeichnung Beneš -Dekrete versteht man 143 „gesetzesvertretende“ Maßnahmen, die von dem im Londoner Exil lebenden Präsidenten der Tschechoslowakei in der Zeit zwischen 21. Juli 1940 und 27. Oktober 1945 erlassen wurden. Präsident Beneš war eine provisorische gesetzgeberische Gewalt übertragen worden. Durch Verfassungsgesetz der tschechoslowakischen provisorischen Nationalversammlung vom 28. März 1946 wurden diese Dekrete genehmigt und in Gesetzesrang erhoben. Der Großteil dieser Dekrete beinhaltet wesentliche staatsrechtliche und organisatorische Fragen und wird deshalb im völkerrechtlich-politischen Selbstverständnis der Tschechoslowakei, bzw. heute der Tschechischen Republik, als Grundlage der staatlichen Existenz angesehen.

Nur einige wenige dieser Beneš -Dekrete sind für die Fragen der Vertreibung und Enteignung der Sudetendeutschen relevant; für eine Analyse ist es hilfreich, zwischen folgenden Kategorien zu unterscheiden:

- 1) Physische Vertreibung
- 2) Entzug der Staatsangehörigkeit
- 3) Enteignung
- 4) Straftaten gegen Sudetendeutsche
- 5) Vereinbarkeit mit den Werten der Europäischen Union

Ad 1) Die physische Vertreibung der Deutschen aus ihren Siedlungsgebieten nach dem Zweiten Weltkrieg und die in diesem Zusammenhang gegen sie begangenen Straftaten stehen in keinem direkten Zusammenhang mit den Beneš -Dekreten. Die Dekrete ordnen die Vertreibungen nicht an und sie rechtfertigen auch nicht die begangenen Straftaten.

Die Vertreibungen, auch sog. wilde Vertreibungen durch die Bevölkerung, wurden allerdings von den tschechoslowakischen Behörden nicht verhindert, sondern geduldet und unterstützt und können daher die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Tschechoslowakei und ihrer Nachfolgestaaten begründen.

Auf der anderen Seite ist keineswegs gesichert, dass die zwangsweise Umsiedlung von Bevölkerungsgruppen – eine weitverbreitete Praxis nach dem Zweiten Weltkrieg – dem damaligen Völkerrecht prinzipiell widersprach.

Ad 2) Der Entzug der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit wird durch das Dekret Nr. 33 vom 2. August 1945 verfügt. Ob diese Maßnahme völkerrechtswidrig war, ist umstritten. Erstens ist es fraglich, ob es zum gegebenen Zeitpunkt eine völkergewohnheitsrechtliche Norm gab, die Ausbürgerungen untersagte. Ein solches Verbot findet sich etwa in der Konvention zur Verhinderung der Staatenlosigkeit aus 1961, der die Tschechoslowakei nie beitrug, allerdings auch nur beschränkt auf den Fall, dass die Ausbürgerung zur Staatenlosigkeit führt. Da die Sudetendeutschen 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten, wäre auch diese Norm nicht einschlägig.

Ad 3) Eine Reihe von Dekreten sind für die Enteignung der Sudetendeutschen relevant (Nr. 5 vom 19. Mai 1945, Nr. 12 vom 21. Juni 1945 und Nr. 108 vom 25. Oktober 1945). Es gibt gute Argumente, von einer Rechtswidrigkeit der diskriminierenden, entschädigungslosen Enteignungen zum damaligen Zeitpunkt auszugehen. Doch es ist ebenfalls nach völkerrechtlichen Grundsätzen unbestritten, daß solches Unrecht – sofern nicht eigene menschenrechtliche Mechanismen vorgesehen sind – nur vom jeweiligen Heimatstaat der Enteigneten geltend gemacht werden kann. Im Zusammenhang mit den Sudetendeutschen ist dies allenfalls Deutschland. Darüberhinaus hat Österreich auf Vermögensansprüche seiner Staatsangehörigen, die vor März 1938 österreichische Staatsbürger waren, gegenüber der Tschechoslowakei im Vermögensvertrag von 1974 verzichtet.

Ad 4) Die Amnestie für Straftaten gegen Deutsche ist nicht durch eines der Beneš -Dekrete, sondern vielmehr durch das Gesetz Nr. 115 vom 8. Mai 1946 „Über die Rechtmäßigkeit von Handlungen, welche mit dem Kampf um die Wiedergewinnung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zusammenhängen“, gewährt worden. Wie Gerichtsurteile aus den 1990er Jahren zeigen, findet dieses Gesetz auch heute noch Anwendung. Es entspricht einem der tragenden Grundsätze des Menschenrechts, dass Staaten effektive Maßnahmen zum Schutz von Leib und Leben des Einzelnen zu setzen haben. Dazu gehört auch die strafrechtliche Verfolgung mutmaßlicher Verbrecher. Daher haben auch bereits mehrere Menschenrechtsorgane (UN Menschenrechtsausschuß, Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte und in Ansätzen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte) die prinzipielle Unzulässigkeit von Generalamnestien festgestellt.

Ad 5) Es ist unbestritten, dass Massene enteignungen, Entzug der Staatsangehörigkeit und Vertreibungen nach heutigem Völkerrechtsverständnis unzulässig sind.

Bei der Beurteilung der EU-Konformität der Rechtsordnung eines Beitrittswerbers kann es sich jedoch nicht um die Prüfung historischer Ereignisse anhand eines heute aktuellen rechtlichen Maßstabes handeln. (Wenige EU-Mitgliedstaaten könnten dem standhalten.) Vielmehr ist zu überprüfen, ob es heute noch relevante Auswirkungen des Unrechts gibt, das im Widerspruch zu den gemeinsamen europäischen Grundrechtswerten steht. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Aufrechterhaltung des Amnestiegesetzes aus 1946 – und damit die Perpetuierung des Unrechts von damals – problematisch.

Die gegenwärtige Diskussion ist aber auch Ausdruck eines völkerrechtlichen Paradigmenwechsels: Rechtsansprüche durch die Heimatstaaten der Betroffenen, etwa durch Reparationsverpflichtungen oder -verzichte in Friedensverträgen oder durch reduzierte Abfindungen in Globalentschädigungsabkommen werden zunehmend in Frage gestellt durch eine Konzentration auf die Rechte des Einzelnen, die sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 beruft.

5. Die Erklärung der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder „Zur Problematik der Aussiedlung der Sudetendeutschen“, 18. November 1995

In diesem Zusammenhang weisen wir mit großem Respekt und Dankbarkeit auf die Erklärung der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder aus dem Jahr 1995 hin: Dort heißt es unter anderem:

„a) Die radikale und scheinbar endgültige Lösung des Problems des Verhältnisses der Tschechen zu den Deutschen in den böhmischen Ländern durch ihre kollektive Aussiedlung nach dem Zweiten Weltkrieg erscheint uns, trotz alles vorangegangenen Unrechts, als moralisch verfehlter Schritt...

b) Gänzlich zu verurteilen sind die Verbrechen, die viele Tschechen an den Deutschen vor und während des „Transfers“ begingen, ohne Rücksicht auf ihr Ausmaß und die Anzahl der Opfer, und ohne Rücksicht auf eine etwaige amtliche Rückendeckung solcher Taten. Als schändlich muss auch das Gesetz 115/1946 über ihre summarische Exkulpation (falls sie vor dem 28.10.1945 verübt wurden) betrachtet werden...

c) Wir bedauern auch zutiefst die Art, wie mit dem Eigentum der ehemaligen deutschen Mitbürger umgegangen wurde, das oft skrupellos beschlagnahmt, weggerafft oder zerstört wurde...

Während wir die Gefühle jener verstehen, die einmal von amtlichen tschechischen Stellen mit einem Minimum an persönlichem Eigentum über die Grenzen geschickt wurden, sowie ihrer Nachkommen, einschließlich der tiefen Wunden der Kinder und Enkel derer, die umkamen oder ermordet wurden, rufen wir sie auf, auch die Tiefe des Traumas zu sehen, das vorher Deutsche den Tschechen verursacht haben, indem sie sich an der Zerschlagung des gemeinsamen demokratischen Staates beteiligt und damit das ganze Tschechische Volk an den Rand des Verderbens gebracht haben...

Wir sind uns jedoch bewusst, dass der Weg in die Zukunft nicht durch nie endende Schuldzuweisungen, sondern durch aufrichtige Reue, gegenseitiges Bemühen um Verständnis, und durch die Sehnsucht nach Versöhnung geöffnet wird.“

6. Anfragen von tschechischer Seite

Angesichts dieser Erklärung, die hier als besonders eindrucksvolles Beispiel für ähnliche Texte von tschechischer und deutscher kirchlicher und staatlicher Seite stehen mag, reagieren viele Tschechen auf die Diskussion in Österreich mit Irritation.

Sie fragen: warum stellt Österreich gerade jetzt die gute Nachbarschaft mit Tschechien in Frage? Die Regierungen Österreichs waren bereit, mit der kommunistischen Regierung Prags die Eigentumsfragen in Form der internationalen Verträge abzuschließen. Warum sollen jetzt, 12 Jahre nach der Wende zur demokratischen Staats- und Regierungsform, diese Fragen virulent werden? Wozu diene die Abschaffung des Eisernen Vorhangs; zu guten nachbarschaftlichen Beziehungen, oder zur Begründung von neuen Ansprüchen?

Die Bewohner der Gebiete befürchten nun, dass sie jetzt, in der zweiten Generation, ihr Eigentum, ihre Häuser, ihre Unternehmen usw. verlieren könnten. Dadurch entsteht ein Gefühl der Demütigung, dass ein – wirtschaftlich mächtigerer – Nachbar paternalistisch das Rechtsgefüge dieses Landes auf den Prüfstand stellen und über dessen Gültigkeit entscheiden möchte.

Die österreichischen Aktivitäten gegen die Beneš -Dekrete und gegen den Betrieb des Kernkraftwerkes Temelin werden in Tschechien als einseitige und belastende Aktionen wahrgenommen. Wir betonen, dass diese Fragen nur im Rahmen des Rechtssystems der EU gelöst werden können.

7. Eine breite Bewegung zur Verbesserung der Beziehungen

Dankbar nehmen wir wahr, dass es eine breite Bewegung gibt von Partnerschaften, die Pfarrgemeinden aus Tschechien und Österreich miteinander pflegen. Dankbar sind wir für Bemühungen der Römisch-katholischen Bischofskonferenz und des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich, mit dem jeweiligen tschechischen Partner Kontakt aufzunehmen, zu vertiefen und gemeinsame Schritte zur Verständigung und Versöhnung zu gehen. Wir sind dankbar für die ausgezeichnete Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, Industrie und Handel, Bildung und Forschung.

Gerade die Kooperationen in Bildung, Wissenschaft und Forschung sind geeignete Grundlagen für zukunftsorientierte Aktionen. In den Schulpartnerschaften, den 26 Universitätspartnerschaften, den Ergebnissen des "Europäischen Jahres der Sprachen", in den Beteiligungen österreichischer und tschechischer Studierender und junger Forscher/Innen an den Mobilitätsprogrammen der EU und in den zahlreichen gemeinsamen Forschungsprojekten zwischen beiden Ländern liegt ein großartiges Potential für den Ausbau der österreichisch-tschechischen Beziehungen.

Die unterzeichneten Kirchen wollen und werden die persönlichen Beziehungen intensivieren und Projekte für konkrete Aktionen der Begegnung und Zusammenarbeit verwirklichen.

8. Unser gemeinsames Haus Europa

Unsere Bemühung ist schließlich in einem größeren Zusammenhang zu sehen: Sie steht im Zusammenhang mit dem Friedenskonzept, welches durch die Europäische Integration verwirklicht wird und mit dem Beitrag, den die Kirchen der Reformation insgesamt für das zusammenwachsende Europa leisten.

In der Studie „Kirche – Volk – Staat - Nation“ wird für dieses Anliegen ein „Leitmotiv Europa“ postuliert (6.3.1): *„Gegen Irritationen und Fragwürdigkeiten des europäischen Prozesses nehmen die Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft dankbar zur Kenntnis, dass unter dem Leitmotiv 'Europa' Menschen, Gruppen und Institutionen versuchen, zwischen Nationalismus und Globalität Lebensräume menschlich zu gestalten. Europa wird zum Begriff für gemeinsame Krisenbewältigung und Konfliktregelung. Dass dies gelingt, dazu wollen die Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft ihren Beitrag leisten. Sie gehen dabei von der reformatorischen Tradition aus, die mit der Geschichte Europas eng verbunden ist. Trotz ihrer unterschiedlichen Erfahrungen haben sie ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums. Sie bemühen sich um die Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst.“*

Mit diesen Überlegungen geben wir ein Zeugnis für die uns geschenkte Gemeinschaft in Jesus Christus und setzen uns für gute Nachbarschaft als Dienst an den Menschen ein.

Evangelische Kirche A.B.
in Österreich

Evangelische Kirche H.B.
in Österreich

Methodistenkirche
in Österreich

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Mag. Lothar Pöll
Superintendent